

LebensGroß GmbH

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
per Email an: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

LebensGroß GmbH
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a, 8010 Graz
www.lebensgross.at
Susanne Maurer-Aldrian
0043 676 84 71 55 660
gf@lebensgross.at

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015

Ihr GZ: ABT11-173115/2019-619

Graz am 05. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem 90. Gesetz vom 2. Juli 2024 (LGBl. Nr. 90/2024) wurde unter anderem auch das Steiermärkische Behindertengesetz geändert. Die Änderungen dieser Novelle treten mit 1.1.2025 in Kraft. Aus diesem Grunde liegt nun legislativ der Entwurf der Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 zur bestehenden Leistungs- und Entgeltverordnung zur Stellungnahme vor. Im Folgenden möchten wir Stellung zu den wesentlichen Aspekten der Novelle nehmen

Der Entwurf zielt darauf ab, die Qualität den aktuellen Erfordernissen der Behindertenhilfe anzupassen. Inhaltlich wurden neue Hilfeleistungen wie:

- Kurzzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung im Rahmen von WH BHG (WH BHG Kurz)
- Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)
- Stundenweise Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY Std) geschaffen.

Besonders begrüßenswert ist, dass mit der Hilfeleistung **kurzzeitbetreutes Wohnen** für Menschen mit Behinderung (WH BHG Kurz) eine bedarfsorientierte Kurzzeitvariante von acht Wochen zum vollzeitbetreuten Wohnen geschaffen wurde. Dieses Angebot kann dazu beitragen, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung zu verbessern, insbesondere in Übergangsphasen zwischen stationärer und ambulanter Betreuung. Wesentlich ist, dass mit der Einführung dieser Hilfeleistung auch eine Klarstellung über den fälligen Kostenbeitrag erfolgt, da es in der gelebten Praxis bei der bestehenden Rechtslage immer wieder zu unterschiedlicher Handhabung kommt. Weiters wäre es wünschenswert, dass von der Einholung eines Sachverständigengutachtens für das kurzzeitbetreute Wohnen für Menschen mit Behinderung abgesehen wird, so wie es bei vollzeitbetreuten Wohnleistungen im Gesetz vorgesehen ist.

Die Einführung der **mobilen Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen** (ASS-P) wird ausdrücklich begrüßt. Nach dem Wegfall des §19stBHG bietet diese Leistung eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Betreuungsangeboten und ermöglicht eine flexiblere, individuellere Unterstützung der Betroffenen. Besonders wichtig ist, dass die mobile Assistenz den Menschen mit Behinderung eine bessere Teilhabe am Leben innerhalb der Einrichtung ermöglichen soll und den Pflegeeinrichtungen hilft, ihre



Betreuungskompetenz zu erweitern. Ein wichtiger Punkt, der in der Novelle jedoch fehlt, ist eine Regelung zum Kostenbeitrag für die mobile Assistenz, wie sie auch für andere bestehende mobile Leistungen der Behindertenhilfe vorgesehen ist. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist es dringend erforderlich, diese Regelung in den Entwurf aufzunehmen. Ein gänzlicher Erlass des Kostenbeitrages könnte entsprechende Unklarheiten bei den Anspruchsberechtigten vermeiden, was die Verwaltung und die praktische Umsetzung erleichtern würde.

Positiv wird die Neuerung der **stundenweisen Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen** (BT PSY Std) gesehen. Begründet wird diese Änderung im Sinne einer bedarfsorientierten Umsetzung für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Warum diese Anwendung bei den Hilfeleistungen Tagesbegleitung und Förderung (B&F BHG) und Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB BHG) nicht zu Tragen kommt, bleibt der Entwurf schuldig. Auch in diesen Bereichen benötigt es Flexibilität und eine Abbildung der gesellschaftlichen Realitäten. Menschen mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung können häufig nicht mehr einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen auch in diesen Bereichen eine flexiblere Gestaltung der Leistung zu ermöglichen.

Zudem kommt es bei den Hilfeleistungen Tagesbegleitung und Förderung (B&F BHG) und Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB BHG) generell im Alltag der Einrichtungen zu tageweisen Bescheiden. Die vielen Wünsche aber auch individuellen Möglichkeiten werden durch das starre Konzept der Leistung erschwert. Das Normkostenmodell ist an einer 100% Auslastung orientiert, eine Unterbelegung führt zu großen finanziellen Herausforderungen aber auch die Steuerung des Mitarbeiter:inneneinsatzes ist erschwert. Es braucht in diesem Bereich eine Flexibilität in der Belegung: Dies kann tageweise und prozentuell sein. Die Wiedereinführung eines Flexibilitätskorridors von 10% ist gerade für diese Dienstleistungen dringend notwendig.

Die geplante Überarbeitung der Leistungen im Bereich der **Interdisziplinären Frühförderung** sowie der Seh- und Audiologischen Frühförderung wird als sinnvoll erachtet, um die Qualität und die Anpassung der Programme an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Bedürfnisse der Betroffenen zu gewährleisten. Die Verbesserung der Qualifikationserfordernisse trägt dazu bei, dass Fachkräfte besser auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Familien in der Frühförderung vorbereitet sind. Besonders hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass nun auch Personen, die sich in einer frühförderungsspezifischen Ausbildung befinden, tätig werden können. Der Entwurf hält jedoch weiter an den starren Grenzen für die Inanspruchnahme der Frühförderung beim Übertritt eines Kindes in die Schule von drei Monaten fest, was als nachteilig erachtet wird, da gerade beim Umstieg in die Schule eine zusätzliche präventive Entwicklungshilfe als dringend notwendig angesehen wird. Weiters ist positiv hervorzuheben, dass durch den Entwurf nun eine Betreuung in der Wohnung von nahen Bezugspersonen, die das Kind regelmäßig begleiten, ermöglicht wird.

Die Einführung detaillierter Standards für die **Krisenvorsorge** in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird positiv bewertet. Diese Konzepte sind notwendig, um die Versorgung auch in Krisen- und Notfällen zu sichern und die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund haben wir bereits vor Jahren Vorbereitungen für einen länger andauernden, großflächigen Stromausfall getroffen und Mitarbeiter:innen daraufhin geschult. Neben einem Noteinsatzplan für die Begleitung unserer Teilnehmer:innen wurden haltbare Lebensmittel, Hygieneprodukte, Gaskocher, Taschenlampen, Solarradios sowie warme Decken und Kanister zur Trinkwasserversorgung angekauft.

Die Nachrüstung einer Notstromversorgung jedoch ist großteils bei bestehender Einrichtung aus bau- und gebäudetechnischen Gründen nicht möglich und ohne zusätzliche Mittel nicht finanzierbar. In diesem Kontext möchten wir festhalten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht wie im Krankenhausbetrieb oder Pflegeheimen lebenserhaltende medizinische Systeme versorgt werden müssen.

Neben den massiven finanziellen Aufwendungen für den Ankauf von Notstromaggregaten sowie für die kostenaufwendige Integration in das Hausnetz – entstehen im laufenden Betrieb Mehrkosten für die regelmäßige Wartung sowie zusätzliche Personalkosten für die wiederkehrende Überprüfung der Funktionsfähigkeit, welche in den derzeitigen Verrechnungssätzen nicht berücksichtigt sind. Ebenso ist eine Integration in das Hausnetz aufgrund der zum Teil verstreuten Stromanschlussverteiler auch nicht möglich.

Weiters ist nicht in jeder Einrichtung eine witterungsgeschützte Aufstellmöglichkeit gegeben. Im Keller und in Tiefgaragen sind Notstromaggregate und brennbare Flüssigkeiten nur unter Einhaltung besondere Schutzmaßnahmen und Vorschriften erlaubt. Dazu zählen u. a. technisch aufwendige, geeignete Abluft- und Abgasabführungen zur Vorbeugung einer CO-Vergiftung.

Die Aufstellung in Außenbereichen von Wohnanlagen ist aufgrund der Lärmemission nur durch aufwendige Schallschutzmaßnahmen möglich. Wobei aufgrund der Wärmeentwicklung des Motors bei Betrieb und der Notwendigkeit der Abgasabführung eine effektive Schallschutzvorkehrung nur mit hohen technischen und kostenaufwendigen Maßnahmen möglich ist.

Da die Wärmeversorgung vieler Einrichtungen im Raum Graz über die Fernwärme erfolgt, sehen wir bei Stromausfall keine Möglichkeit der Wärmeversorgung für die Dauer von 72 Stunden.

Sollte ein Nachrüsten einer Ersatzstromversorgung aus den genannten Gründen nicht möglich sein und der Betrieb von Einrichtungen nicht weiter bewilligt werden, würden erhebliche Kosten anfallen. Diese sind darauf zurückzuführen, dass bei Mietverträgen bedingt durch die erhöhten Herstellungskosten u. a. für die technische Gebäudeausstattung wie z. B. Lichtrufanlage, Brandmeldeanlage etc. bzw. für die barrierefrei Nutzung angepasste Grundrisse mit oft hohen finanziellen Aufwand bei Rückbau, Vereinbarungen zur Reduktion des Mietzinses in Form von langjährigen Kündigungsverzichten sowie Rückzahlungs- bzw. Rückbauvereinbarungen bei vorzeitiger Kündigung des Mietverhältnisses mit den Vermietern getroffen wurden.

Ebenso können erworbene speziell für die Dienstleistungen errichtete Gebäude und Wohnungen nicht weiter genutzt werden. Neue Einrichtungen müssten mit hohem Personalaufwand und aufgrund der stark gestiegenen Kosten in der Baubranche mit hohen Mehrkosten gegenüber bestehenden Immobilien errichtet werden.

Der in § 3.7 der Anlage 3 formulierte Passus, der ein **Zurückbehaltungsrecht bei „begründetem Verdacht“** erlaubt bringt große Fragestellungen mit sich. Die Formulierung des „begründeten Verdachts“ ist zu unbestimmt und anfällig für willkürliche Auslegungen. Dieses erhebliche Rechtsschutzdefizit für die betroffenen Leistungserbringer muss konkreter definiert werden.

Diese unscharfe Regelung gefährdet nicht nur die rechtliche Klarheit, sondern schadet auch der Effizienz und dem Vertrauen in das System.

Die Wiedereinführung eines Flexibilitätskorridors von 10 % ist notwendig, um Flexibilität in der Leistungserbringung ohne Sanktionen zu ermöglichen. In der **Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG)** gab es in der Vergangenheit einen solchen Korridor, der das Belagsmanagement in teilstationären Bereichen den Anforderungen der Klient:innen entsprechend, steuerbar machte.

Die derzeitige starre Handhabung entspricht nicht den Bedarfen der Klient:innen, gefährdet das Betreuungssystem und ist nicht zielführend.

Die vorgesehene pauschale Rückbehaltung sämtlicher Zahlungen bei vermeintlichen Verstößen ist inakzeptabel. Diese Maßnahme stellt eine unverhältnismäßige Reaktion dar, die die betroffenen Träger finanziell und administrativ belastet.

Schließlich möchten wir um die Einführung einer automatischen **Valorisierungsklausel** ersuchen. Im Hinblick auf bestehende Regelungen zB. in der DVO-Schulassistenzgesetz (StSchAG), wo Anpassungsklauseln vertraglich geregelt sind, fordern wir die Einführung einer automatischen Valorisierungsklausel auch für die

Leistungen der Behindertenhilfe. Diese Regelung würde sicherstellen, dass die Finanzierung sozialer Dienstleistungen regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst wird, analog zu bereits bestehenden Klauseln in anderen sozialen Bereichen.

Mit freundlichen Grüßen,


Susanne Maurer-Aldrian
Geschäftsführerin

